

Prof. Dr. Alexander Trunk

Vorlesung Alternative Streitbeilegung

WS 2019/2020

<http://www.eastlaw.uni-kiel.de>

17.10.2019: Struktur und Rechtsquellen alternativer Streitbeilegung

24.10.2019: Überblick zur Schiedsgerichtsbarkeit

31.10.2019: Feiertag

07.11.2019: Schiedsvereinbarung

14.11.2019: Durchführung des Schiedsverfahrens

21.11.2019: Schiedsspruch (einschließlich anwendbares Recht)

28.11.2019: Zusammenwirken von Schiedsgerichten und staatlichen Gerichten im Gesamtzusammenhang

05.12.2019: Praktischer Beispielfall

12.12.2019: Überblick zur Mediation

19.12.2019: Überblick zur Mediation (Abschluss). Mediationsvereinbarung

09.01.2020: Mediationsverfahren

16.01.2020: Ergebnis der Mediation

30.01.2020: Mediation in besonderen Themengebieten

06.02.2020: Besondere Arten von Schiedsgerichtsbarkeit und Mediation: Investitionsstreitigkeiten, Streitigkeiten zwischen Staaten

13.02.2020: Praktischer Beispielfall

Mediation

- Begriff
- Systematische Stellung
- Literatur
- Rechtsgrundlagen
- Ablauf Mediation
- Weiterentwicklung?



Begriff der Mediation

M. = vertrauliches und strukturiertes Verfahren, bei dem die Parteien mit Hilfe eines oder mehrerer Mediatoren freiwillig und eigenverantwortlich eine einvernehmliche Beilegung ihres Konflikts anstreben“ (§ 1 MedG).

- Kriterien:
- Verfahren der Konfliktbeilegung
- „die Parteien ... einvernehmlich und eigenverantwortlich“: insbes. ohne gerichtsähnliche Entscheidung.
- Freiwilligkeit
- „Strukturiertes“ Verfahren: „reflektierte Methode“ (Eidenmüller/Wagner)
- Vorhandensein von „Parteien“ und mind. einem „Mediator“, der bestimmte Anforderungen erfüllen muss (insbes. Unabhängigkeit und Neutralität)
- *Frage: welche Rechtsfolgen treten bei Fehlen einzelner dieser Kriterien ein?*

Systematische Stellung der Mediation und Abgrenzung

- **Zwischen gerichtlicher Streitbeilegung – Schiedsgerichtsbarkeit – Schlichtung – Verhandlungen**
- Gerichtliche Streitbeilegung (Streitentscheidung)
- Schiedsgerichtsbarkeit
- Schlichtung (freiwillig oder aufgrund landes-r Schlichtungsgesetze), s.a. Zwangsschlichtung, obligator. Schlichtung gem. § 15a ZPO)
- Verhandlungen (mit Unterstützung durch Dritte)

Kategorien von Mediation (und entsprechender Regelungen)

- Allgemein - themenspezifisch
- Innerstaatlich – mit Auslandsbezug
- Ad hoc - institutionell

Vertragsbeziehungen bei der Mediation

- Parteien untereinander: Vereinbarung über Durchführung einer Mediation
- Parteien zu Mediator
- Vereinbarung über Ergebnis der Mediation (Mediationsvergleich)
- Parteien zu Mediationsinstitution

Überblick zu Rechtsgrundlagen der Mediation

- Völkerrecht
- EU-Recht
- Deutsches Recht (einschließlich Umsetzung von EU-Recht)
- Soft Law (einschl. Modellgesetze)
- Vertragliche Regelungen einschließlich AGB

Rechtsgrundlagen der Mediation

- Singapore (UN-)Convention 2019
- EU-MediationsRiL 2008 – MedG 2012
- Gerichtsgestützte Mediation durch sog. Güterichter (§ 278 V ZPO)
- Zertifizierte-Mediatoren-Ausbildungsverordnung (ZMediatAusbV) vom 21.8.2016
- EU-ODR-VO 2013
- EU-VerbraucherAS-RiL 2013 – VerbraucherstreitbelegungsG 2016

EU-MedRiL 2008 und dt MedG 2012

EU-MedRiL 2008

- Artikel 1 - Ziel u. Anwendungsbereich
- Artikel 2 - Grenzüberschreitende Streitigkeiten
- Artikel 3 – Begriffsbestimmungen
- Artikel 4 Sicherstellung der Qualität d. Mediation
- Artikel 5 - Inanspruchnahme der Mediation
- Artikel 6 - Vollstreckbarkeit einer im Mediationsverfahren erzielten Vereinbarung
- Artikel 7 - Vertraulichkeit der Mediation
- Artikel 8 - Auswirkung der Mediation auf Verjährungsfristen
- Artikel 9 - Information der Öffentlichkeit
- Artikel 10 - Informationen über zuständige Gerichte und öffentliche Stellen

Deutsches MedG 2012

- **§ 1 Begriffsbestimmungen**
- **§ 2 Verfahren; Aufgaben des Mediators**
- **§ 3 Offenbarungspflichten; Tätigkeitsbeschränkungen**
- **§ 4 Verschwiegenheitspflicht**
- **§ 5 Aus- und Fortbildung des Mediators; zertifizierter Mediator**
- **§ 6 Verordnungsermächtigung**
- **§ 7 Wissenschaftliche Forschungsvorhaben; finanzielle Förderung der Mediation**
- **§ 8 Evaluierung**
- **§ 9 Übergangsbestimmung**

ADR-RiL 2013 und VSBG 2016

RICHTLINIE 2013/11/EU DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 21. Mai 2013 über die alternative Beilegung verbraucherrechtlicher Streitig- keiten

Artikel 2 Geltungsbereich

(1) Diese Richtlinie gilt für Verfahren zur außergerichtlichen Beilegung von inländischen und grenzübergreifenden Streitigkeiten über vertragliche Verpflichtungen aus Kaufverträgen oder Dienstleistungsverträgen zwischen einem in der Union niedergelassenen Unternehmer und einem in der Union wohnhaften Verbraucher durch Einschalten einer AS-Stelle, die eine Lösung vorschlägt oder auferlegt oder die Parteien mit dem Ziel zusammenbringt, sie zu einer gütlichen Einigung zu veranlassen.

Gesetz über die alternative Streitbeilegung in Ver- brauchersachen v. 2016

Abschnitt 1 Allgemeine Vorschriften

§ 1 Anwendungsbereich

(1) Dieses Gesetz gilt für die außergerichtliche Beilegung von Streitigkeiten durch eine nach diesem Gesetz anerkannte private Verbraucherschlichtungsstelle oder durch eine nach diesem Gesetz eingerichtete behördliche Verbraucherschlichtungsstelle unabhängig von dem angewendeten Konfliktbeilegungsverfahren. Dieses Gesetz gilt auch für Verbraucherschlichtungsstellen, die auf Grund anderer Rechtsvorschriften anerkannt, beauftragt oder eingerichtet wurden, soweit diese anderen Rechtsvorschriften keine abweichende Regelung treffen; von den §§ 2 und 41 darf nicht abgewichen werden.

(2) Dieses Gesetz ist nicht anwendbar auf Kundenbeschwerdestellen oder auf sonstige Einrichtungen zur Beilegung von Streitigkeiten, die nur von einem einzigen Unternehmer oder von mit ihm verbundenen Unternehmen getragen oder finanziert werden oder die nur im Auftrag eines solchen Unternehmers oder von mit ihm verbundenen Unternehmen tätig werden.

VSBG

Abschnitt 1: Allgemeine Vorschriften

Abschnitt 2: Private Verbraucherschlichtungsstellen

§ 5 Verfahrensordnung

(1) Die Verbraucherschlichtungsstelle muss eine Verfahrensordnung haben. Die Verfahrensordnung bestimmt das Konfliktbeilegungsverfahren und regelt die Einzelheiten seiner Durchführung.

(2) Die Verbraucherschlichtungsstelle darf keine Konfliktbeilegungsverfahren durchführen, die dem Verbraucher eine verbindliche Lösung auferlegen oder die das Recht des Verbrauchers ausschließen, die Gerichte anzurufen.

Abschnitt 3: Streitbeilegungsverfahren

§ 11 Form von Mitteilungen

Der Antrag auf Durchführung eines Streitbeilegungsverfahrens, Stellungnahmen, Belege und sonstige Mitteilungen können der Verbraucherschlichtungsstelle in Textform übermittelt werden.

§ 12 Verfahrenssprache

(1) Verfahrenssprache ist Deutsch.

(2) Die Verfahrensordnung kann weitere Sprachen vorsehen, in denen ein Streitbeilegungsverfahren durchgeführt werden kann, wenn eine Partei dies beantragt und die andere Partei sich darauf einlässt. Der Streitmittler kann mit den Parteien durch Individualabrede auch eine nicht in der Verfahrensordnung vorgesehene Verfahrenssprache vereinbaren.

§ 18 Mediation

Führt der Streitmittler nach der Verfahrensordnung der Verbraucherschlichtungsstelle eine Mediation durch, so sind die Vorschriften des Mediationsgesetzes mit Ausnahme des § 2 Absatz 1 des Mediationsgesetzes ergänzend anzuwenden.

Abschnitt 4: Anerkennung privater Verbraucherschlichtungsstellen

Abschnitt 6: Universalschlichtungsstellen der Länder

Abschnitt 9: Grenzübergreifende Zusammenarbeit

Ablauf einer Mediation: Überblick

- **Vereinbarung über Mediation** (uU zuerst allgemein, später konkretisiert), z.B. Wahl einer Mediationsordnung (Mediationsverband, DIS o.ä.)
- **Vertrag der Partei(en) mit Mediator: „rechtliche“ und „defacto“-Parteien**
- **Einleitung der Mediation**
- **Durchführung der Mediation**
- **Ggf. Vereinbarung über Ergebnis der Mediation, idR Vergleich iSv § 779 BGB, kann gerichtlich od. notariell oder anwaltlich beurkundet werden.**
- **Erfüllung des Vergleichs, uU Zwangsvollstreckung mögl.**
- **Späterer Rechtsstreit oder Schiedsverfahren nicht ausgeschlossen**

MEDIATIONSORDNUNG des Bundesverbandes Mediation e.V.

(Stand 24.09.2011)

Die Mitgliederversammlung des BM hat am 24. September 2011 beschlossen, dass diese Rahmenbedingungen für alle Mediationen gelten, die von MediatorInnen BM durchgeführt werden. Sie sind Bestandteil der Qualitätssicherung der Arbeit von BM-MediatorInnen und für diese verbindlich. Durch Einzelvereinbarung kann von diesen Regeln abgewichen werden. Ausgenommen hiervon sind die Vorschriften zur Klärungsstelle. Alle anderen BM-Mitglieder und Dritte können diese Grundsätze in ihre Vertragsbeziehungen zu KundInnen einbinden. Alle KundInnen können sich auf die Einhaltung dieser Rahmenbedingungen berufen; das gilt auch dann, wenn MediatorInnen BM nicht ausdrücklich auf diese verwiesen bzw. hingewiesen haben. Weiterhin dient dieses Statut dazu, über Mediations- und andere Konflikt-schlichtungsklauseln in individuelle Vertragswerke einbezogen zu werden. Der BM empfiehlt die Verwendung von Schlichtungsklauseln, die dieser Urkunde als Anhang beigefügt sind.

Präambel

Diese Mediationsordnung gilt in Mediationsverfahren zur freiwilligen, außergerichtlichen Konfliktbeilegung, die von MediatorInnen BM durchgeführt werden. Maßgeblich sind für alle MediatorInnen das Ethische Selbstverständnis (www.bmev.de) sowie der Europäische Verhaltenskodex für MediatorInnen. Verfahrensziel ist es, durch interessengerechtes Verhandeln unter Moderation von allparteilichen/(neutralen) MediatorInnen eine einvernehmliche Vereinbarung zwischen den Konfliktparteien herbeizuführen. Es handelt sich nicht um ein förmliches Gerichts- oder Schiedsgerichtsverfahren.

I. Verbindliche Grundsätze

1. Anwendungsbereich

Die Mediationsgrundsätze sind anwendbar auf natürliche und juristische Personen sowie deren Beschäftigte in Ausübung ihrer geschäftlichen Tätigkeiten. Eingeschlossen sind innerbetriebliche Konflikte.

2. Honorarvereinbarung

Sobald die Entscheidung für den/die MediatorIn fest steht, ist die Honorarfrage zu klären. Dazu zählt auch die Klärung, wer – bezogen auf das Gesamthonorar welche Kosten in definierter Höhe trägt.

3. Rolle der MediatorIn

a. Die MediatorInnen leiten die Mediations-sitzungen und achten auf die Einhaltung der Regeln des Mediationsverfahrens, die zu Beginn der ersten Sitzung noch einmal gemeinsam festgelegt werden

b. Eine individuelle Rechts- oder Steuerberatung durch MediatorInnen findet nicht statt

Mediationsvereinbarung

- Nicht zwingend erforderlich (s. MediationsG), aber ratsam
- **Inhalt**
- **Arten**
- **Rechtsnatur**
- **Wirksamkeit**
- **Wirkungen**

Inhalt und Arten von Mediationsvereinbarungen

- **Inhalt**
- **Arten**
- **Vereinbarung über ad hoc-Mediation**
- **Vereinbarung über institutionelle Mediation**
- **Vereinbarung über Verbraucherstreitbeilegung
(speziell Mediation)**
- **Vereinbarung über Mediation mit Auslandsbezug**

Rechtsnatur und Wirksamkeit von Mediationsvereinbarungen

- **Rechtsnatur:**
- privatrechtlicher Vertrag, Prozessvertrag oder Differenzierung nach jeweiligen Inhalten?
- Internationales Privatrecht?
- **Abschluss und Wirksamkeit**
- Grds. Vertragsschluss nach BGB. AGB-Kontrolle. Verhältnis zum „Hauptvertrag“
- **Mögliche Schranken aus Prozessrecht?**

Wirkungen von Mediationsvereinbarungen

- **„Möglichkeit“ oder „Verpflichtung“ zur Mediation**
- **Prozesshindernis?**
- **Verhandlungspflicht nach Treu und Glauben?**
- **Möglichkeit einer Haftung aus Vertragsverletzung?**
- **Optionale Inhalte von Mediationsvereinbarungen**